



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Gesundheitsrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 2020, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gietzen  
Richter am Verwaltungsgericht Pluhm  
Richterin Dwars  
ehrenamtliche Richterin Geschäftsführerin Krämer  
ehrenamtlicher Richter selbständiger Unternehmer Laco

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Quarantäneanordnung vom 1. Mai 2020 in der Fassung der Ergänzung vom 11. Mai 2020 rechtswidrig gewesen ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, eine Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Quarantäneanordnung des Beklagten sowie einer gleichzeitig auf ihren Namen ausgestellten Bescheinigung für Schlüsselpersonal.

Die Klägerin ist in der Verwaltung der Seniorenresidenz „A\*\*\*\*“ in B\*\*\* als Qualitätsmanagerin tätig. Dort kam es seit Beginn der Coronavirus-Pandemie zu Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (nachfolgend: Coronavirus) sowohl unter den Mitarbeitern als auch unter den Bewohnern. In mehreren Fällen führte die Infektion mit dem Coronavirus unter den Bewohnern zum Tod.

Aufgrund einer Quarantäneanordnung des Beklagten befand sich die Klägerin zunächst vom 3. bis zum 14. April 2020, verlängert bis zum 17. April 2020 in häuslicher Absonderung. Die Ergebnisse der Abstriche auf das Coronavirus vom 3. und 9. April 2020 ergaben bei der Klägerin jeweils keine Infektion.

Nachdem allerdings ein anderer Mitarbeiter der Seniorenresidenz positiv auf das Coronavirus getestet worden war und dieser sich zudem in das Verwaltungsgebäude der Seniorenresidenz begeben hatte, ordnete der Beklagte mit Bescheid vom 1. Mai 2020 auf Grundlage des § 30 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG –) die häusliche Absonderung (Quarantäne) der Klägerin und nach § 29 IfSG

deren Beobachtung an. Der Bescheid enthält hinsichtlich der Quarantänedauer folgenden Passus:

„Die Absonderung wird bis auf weiteres ausgesprochen und erst dann aufgehoben, wenn bei Ihrer Arbeitsstätte keine weiteren Infektionen mit Coronavirus nachgewiesen werden und ein negatives Abstrichergebnis von Ihnen vorliegt.“

Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass bei der Arbeitsstätte der Klägerin ein Fall von Coronavirus aufgetreten sei, weshalb bei ihr ein Ansteckungs-/Krankheitsverdacht auf das Virus bestehe. Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass der Beklagte auf Antrag des Arbeitgebers eine Bescheinigung zur Weiterführung bzw. frühzeitigen Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit (inklusive Arbeitsweg) von Personen des Schlüsselpersonals erteilen könne; in diesem Fall sei die Absonderung für den privaten Bereich weiterhin gültig.

Eine solche „Bescheinigung für Personen des Schlüsselpersonals während der Coronavirus-Pandemie“ stellte der Beklagte sodann auf den Namen der Klägerin für deren Arbeitgeber aus.

Gegen die Quarantäneanordnung im Bescheid vom 1. Mai 2020 sowie gegen die Bescheinigung für Schlüsselpersonal erhob die Klägerin unter dem 5. Mai 2020 Widerspruch und stellte bei dem Verwaltungsgericht einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs (3 L 397/20.KO). Zur Begründung trug sie vor, die Quarantäneanordnung sei unbefristet erfolgt und daher unverhältnismäßig. Zudem lasse der Bescheid nicht erkennen, dass der Beklagte Ermessenserwägungen angestellt habe, sodass die Quarantäneanordnung zudem aus diesem Grund rechtswidrig sei. Darüber hinaus sei auch die auf ihren Namen ausgestellte Bescheinigung für Schlüsselpersonal rechtswidrig. Dabei handele es sich um einen Verwaltungsakt, da die Bescheinigung die Quarantäneanordnung modifiziere. Sie, die Klägerin, gehöre jedoch nicht zu den anerkannten Personen des Schlüsselpersonals, da sie lediglich im Qualitätsmanagement beschäftigt sei. In der Altenpflege selbst werde sie nur im Einzelfall eingesetzt. Überdies sei das Vorgehen des Beklagten widersprüchlich, wenn er sie einerseits als ansteckungs- bzw. krankheitsverdächtig einstufe, sie aber gleichzeitig berechtigt sei, sich zu ihrer Arbeitsstätte zu begeben. Dadurch werde sowohl ihre Gesundheit als auch die der

anderen Mitarbeiter sowie Bewohner der Seniorenresidenz gefährdet. Die Kombination aus Quarantäneanordnung und Bescheinigung für Schlüsselpersonal stelle für sie eine unzumutbare Belastung dar, denn die Bescheinigung erhalte trotz Ansteckungs- bzw. Krankheitsverdacht faktisch ihre Arbeitspflicht aufrecht.

Mit Schreiben an das Gericht vom 11. Mai 2020 erklärte der Beklagte in dem Eilverfahren ergänzend, dass die im Bescheid vom 1. Mai 2020 angeordnete Absonderung der Klägerin „dann aufgehoben wird, wenn in der Einrichtung A\*\*\* in B\*\*\*, seit der letztmalig festgestellten Infektion mit dem Coronavirus, 14 Tage vergangen sind und weiterhin in ihrem Falle ein negatives Abstrichergebnis vorliegt“.

Nachdem das weitere Abstrichergebnis der Klägerin auf das Coronavirus negativ ausgefallen war, hob der Beklagte den Bescheid vom 1. Mai 2020 am 14. Mai 2020 auf, woraufhin die Klägerin ihren Eilantrag zurücknahm.

Am 8. Juni 2020 hat die Klägerin Klage erhoben, mit welcher sie die Feststellung begehrt, dass die Quarantäneanordnung im Bescheid vom 1. Mai 2020 sowie die auf ihren Namen ausgestellte Bescheinigung für Personen des Schlüsselpersonals rechtswidrig gewesen sind. Zur Begründung wiederholt sie im Wesentlichen ihr Vorbringen im Eilverfahren. Ergänzend trägt sie vor, es bestehe Wiederholungsgefahr, da ihre Arbeitsstätte ein Corona-Hotspot mit einer hohen Zahl an Infizierten und 14 Toten sei. Auch wenn eine letzte Testreihe keine Neuinfektionen ergeben habe, bestehe die Gefahr einer vergleichbaren Anordnung des Beklagten, der bereits dreimal ihre häusliche Absonderung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Bescheinigung für Schlüsselpersonal angeordnete habe, fort.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Quarantäneanordnung vom 1. Mai 2020 in der Fassung der Ergänzung vom 11. Mai 2020 rechtswidrig gewesen ist und
2. festzustellen, dass die dem Arbeitgeber erteilte Bescheinigung für Schlüsselpersonal rechtswidrig gewesen ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hebt zur Begründung hervor, die Klage sei jedenfalls unbegründet, da die Quarantäneanordnung zum maßgeblichen Zeitpunkt ihrer Erledigung rechtmäßig gewesen sei. Die Maßnahme sei nicht aufgrund fehlender Befristung unverhältnismäßig, denn ihre zeitliche Gültigkeit sei im Schriftsatz vom 11. Mai 2020 klarstellend ergänzt worden. Danach sei für die Klägerin hinreichend erkennbar gewesen, unter welchen objektiven Voraussetzungen die Anordnung aufgehoben werde, was schließlich bei Eintritt der Voraussetzungen auch erfolgt sei. Hintergrund der Quarantäneanordnung sei ein Vorfall am 28. April 2020 gewesen, wonach ein auf das Coronavirus positiv getesteter Mitarbeiter der Seniorenresidenz nach seinem Kontrollabstrich sich in den Verwaltungsbereich der Einrichtung begeben habe. Zudem sei es trotz zahlreicher Maßnahmen, wie regelmäßige Testungen und Absonderungen weiterhin zu Infektionen gekommen und vereinzelt seien Mitarbeiter trotz entsprechender Symptome in der Einrichtung erschienen. Hinzu kämen die festgestellten Hygienemängel in der Einrichtung. Ein milderer Mittel und ebenso geeignetes Mittel als die erneute häusliche Absonderung der Klägerin sei daher nicht mehr möglich gewesen. Entsprechende Anordnungen seien auch gegenüber den weiteren Mitarbeitern ergangen. Entgegen der Auffassung der Klägerin handele es sich zudem bei der Legitimationsbescheinigung nicht um einen Verwaltungsakt. Sie sei nicht zu etwas verpflichtet, sondern lediglich zur Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit berechtigt worden, da sie von ihrem Arbeitgeber für den Weiterbetrieb der Einrichtung als unverzichtbar eingestuft worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachte Verwaltungsakte verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrages zu 1. zulässig und begründet; hinsichtlich des Klageantrages zu 2. ist sie unzulässig.

Soweit die Klägerin mit ihrem Klageantrag zu 1. die Feststellung begehrt, dass die Quarantäneanordnung des Beklagten vom 1. Mai 2020 rechtswidrig gewesen ist, ist die Klage nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Fortsetzungsfeststellungsklage in analoger Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft. Die angegriffene Quarantäneanordnung, ein belastender Verwaltungsakt, hat sich durch ihre am 14. Mai 2020 erfolgte Aufhebung vor Klageerhebung erledigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2008 – 6 C 21.07 –, juris, Rn. 10).

Des Weiteren kann die Klägerin für sich ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung beanspruchen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet es das in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) gewährleistete Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, einem Betroffenen die Möglichkeit der gerichtlichen Klärung in Fällen "tiefgreifender" oder "gewichtiger" Grundrechtseingriffe zu eröffnen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann (BVerfG, Beschluss vom 30. April 1997 – 2 BvR 817/90 –, juris). Dies ist hier der Fall. Die Quarantäneanordnung des Beklagten greift erheblich in die Freiheitsgrundrechte der Klägerin aus Art. 11 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ein. Hinzu kommt, dass bei einer Quarantäneanordnung Rechtsschutz typischerweise nicht mehr rechtzeitig, d.h. vor ihrer Erledigung durch Zeitablauf oder ihre Aufhebung, mit den nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen erreicht werden kann.

Unzulässig ist die Klage aber, soweit die Klägerin mit ihrem Klageantrag zu 2. die Feststellung der Rechtswidrigkeit der dem Arbeitgeber erteilten Bescheinigung für Schlüsselpersonal begehrt. Unabhängig davon, ob die Bescheinigung einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beinhaltet und ob bejahendenfalls in entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1

Satz 4 VwGO die Fortsetzungsfeststellungsklage oder andernfalls die Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO die statthafte Klageart ist, fehlt vorliegend jedenfalls die für beide Klagearten erforderliche Klagebefugnis der Klägerin analog § 42 Abs. 2 VwGO (vgl. zum Erfordernis der Klagebefugnis bei Feststellungsklagen nur BVerwG, Urteil vom 05. September 2013 – 7 C 21.12 –, juris, Rn. 18).

Die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 1 VwGO (analog) setzt eine unmittelbare Betroffenheit der Klägerin in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten voraus. Da der Klägerin durch die Bescheinigung für Schlüsselpersonal in öffentlich-rechtlicher Hinsicht keine Verpflichtung auferlegt wird, liegt eine unmittelbare Beeinträchtigung in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten nicht vor. Soweit sie die Auffassung vertritt, die Bescheinigung führe zu einem Wiederaufleben ihrer Arbeitspflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber, weil dadurch die Quarantäneanordnung teilweise aufgehoben werde, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Vielmehr berechtigt die Bescheinigung die Klägerin allenfalls dazu, dass sie ihren Arbeitsplatz aufsuchen darf. Ein Begründen bzw. Wiederaufleben von Arbeitspflichten der Klägerin ist nicht Gegenstand der Bescheinigung.

Soweit die Klage hinsichtlich des Klageantrages zu 1. zulässig ist, hat sie auch in der Sache Erfolg. Die Anordnung des Beklagten über die häusliche Absonderung der Klägerin im Bescheid vom 1. Mai 2020 in der Fassung der Ergänzung vom 11. Mai 2020 war rechtswidrig (§ 113 Abs. 1 Satz 4 analog).

Diese Maßnahme hat der Beklagte auf die Rechtsgrundlage des § 30 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG –) in der zum Zeitpunkt der Anordnung gültigen und – bis auf die amtliche Überschrift – unveränderten Fassung vom 20. November 2019 gestützt. Danach kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden. § 2 Nr. 5 IfSG definiert einen Krankheitsverdächtigen als eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen, Nummer 6 der Vorschrift den Ausscheider als eine Person, die

Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein und Ziffer 7 einen Ansteckungsverdächtigen als eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Ob der Beklagte zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der Quarantäneanordnung zu Recht angenommen hatte, die Klägerin gehöre zu dem in § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG genannten Adressatenkreis einer Krankheits- bzw. Ansteckungsverdächtigen, weil bei ihrer Arbeitsstätte ein Mitarbeiter positiv auf das Coronavirus getestet worden sei, bedarf vorliegend keiner abschließenden Entscheidung. Denn die Quarantäneanordnung des Beklagten war unverhältnismäßig und daher jedenfalls aus diesem Grund rechtswidrig.

Die Rechtmäßigkeit einer hoheitlichen Maßnahme wie hier der Quarantäneanordnung setzt stets deren Verhältnismäßigkeit voraus. Dies ist nicht der Fall, wenn der Behörde ein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Die Behörde hat also grundsätzlich auf anderweitige Schutzmaßnahmen zurückzugreifen, sofern der angestrebte Zweck bereits hierdurch erreicht werden kann.

Diesen Verhältnismäßigkeitsanforderungen genügt die Quarantäneanordnung des Beklagten nicht, da er die Maßnahme „bis auf weiteres“ und daher ohne eine Befristung angeordnet hat. Die Ergänzung des Beklagten in seinem Schriftsatz an das Gericht vom 11. Mai 2020 dahingehend, dass die im Bescheid vom 1. Mai 2020 angeordnete Absonderung der Klägerin „dann aufgehoben werde, wenn in der Einrichtung A\*\*\* in B\*\*\*, seit der letztmalig festgestellten Infektion mit dem Coronavirus, 14 Tage vergangen sind und weiterhin in ihrem Falle ein negatives Abstrichergebnis vorliegt“, stellt entgegen der Auffassung des Beklagten keine Befristung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG dar. Denn dadurch sollte die Rechtswirkung der Quarantäneanordnung gerade nicht ipso iure zu einem zukünftigen gewissen Zeitpunkt enden, sondern vielmehr noch von einer zukünftigen behördlichen Aufhebungsentscheidung abhängen.

Für eine solche unbefristete Quarantäneanordnung fehlte es indes an der Erforder-



lichkeit, denn aufgrund der Einschätzungen des insoweit fachlich besonders geeigneten Robert-Koch-Institutes (vgl. § 4 Abs. 1 IfSG) wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme bei Krankheits- bzw. Ansteckungsverdächtigen eine Quarantänedauer von 14 Tagen gerechnet ab dem letzten Tag des Kontaktes zu einer ansteckenden Person empfohlen (Robert-Koch-Institut, Epidemiologisches Bulletin, Ausgabe 7/2020 vom 13. Februar 2020, S. 5, abrufbar auf der Homepage des Robert-Koch-Institutes). Die empfohlene Dauer der Quarantäne errechnet das Robert-Koch-Institut nach der Inkubationszeit, d.h. der Zeit bis zum Auftreten erster Krankheitssymptome, die bei einem Großteil der Infizierten weniger als 14 Tage beträgt. Die Empfehlung einer 14-tägigen Quarantäne steht nach den Angaben des Robert-Koch-Institutes außerdem im Einklang mit den gültigen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), des US Centers for Disease Control and Prevention (US CDC) und der Mehrzahl europäischer und asiatischer Länder.

Der Beklagte hat keine überzeugende Begründung vorgetragen, weshalb abweichend von diesen fachlichen Empfehlungen im Falle der Klägerin zum damaligen Zeitpunkt eine unbefristete Quarantäaneanordnung erforderlich gewesen sein könnte. Der mit einer Quarantäaneanordnung verbundene erhebliche Grundrechtseingriff in die Grundrechte aus Art. 11 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG erfordert es, dass der Eingriff möglichst kurz bemessen ist und unmittelbar beendet wird, sobald kein Krankheits- bzw. Ansteckungsverdacht mehr besteht. Soweit der Beklagte sich zur Begründung der fehlenden Befristung auf eine unkontrollierte Entwicklung des Infektionsgeschehens in der Seniorenresidenz des Arbeitgebers der Klägerin bezieht, vermag dies aus Sicht der Kammer keine unbefristete Quarantäaneanordnung zu rechtfertigen. Demgegenüber wäre unter Berücksichtigung der oben zusammengefassten Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes als milderes Mittel insbesondere eine Befristung der Quarantänedauer auf maximal 14 Tage mit gegebenenfalls anschließender Verlängerung für den Fall des Fortbestehens des Krankheits- bzw. Ansteckungsverdacht des der Klägerin in Betracht gekommen. Nur in diesem Fall wäre hinreichend sichergestellt gewesen, dass eine längere als die vom Robert-Koch-Institut empfohlene Quarantänedauer von 14 Tagen erst nach erneuter Prüfung durch die zuständige Behörde in Form einer eigenständigen Verlän-

gerungsentscheidung erfolgt, im Rahmen derer hinsichtlich der Dauer eine Abwägung zwischen den Grundrechten des Betroffenen aus Art. 11 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG einerseits und dem durch die Quarantäne bezweckten Gesundheitsschutz nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG andererseits vorzunehmen gewesen wäre. Mit einer wie von dem Beklagten „bis auf weiteres“ angeordneten Quarantäne hingegen war ein möglichst kurzer Eingriff in die Grundrechte der Klägerin nicht in dieser Weise hinreichend gewährleistet.

War die Quarantäneanordnung im Bescheid des Beklagten vom 1. Mai 2020 in der Fassung der Ergänzung vom 11. Mai 2020 somit unverhältnismäßig, war dem Klageantrag zu 1. stattzugeben.

Die Kosten des Verfahrens waren nach § 155 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VwGO verhältnismäßig zu teilen, wobei das Gericht das Obsiegen der Klägerin hinsichtlich des Klageantrages zu 1) und ihr Unterliegen im Hinblick auf den Klageantrag zu 2) gleich gewichtet.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff. ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

RVG Pluhm ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert.

gez. Gietzen

gez. Gietzen

gez. Dwars

## Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

RVG Pluhm ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert.

gez. Gietzen

gez. Gietzen

gez. Dwars